

Meldung elektronischer Kassensysteme

Ab dem 1.1.2025 steht das Mitteilungsverfahren für Kassen(-systeme), EU-Taxameter und Wegstreckenzähler über das Programm 'Mein ELSTER' und die 'ERiC-Schnittstelle' zur Verfügung.

Für vor dem 1.7.2025 angeschaffte Aufzeichnungssysteme ist die Mitteilung bis zum 31.7.2025 zu erstatten. Ab dem 1.7.2025 angeschaffte bzw. außer Betrieb genommene Aufzeichnungssysteme sind innerhalb eines Monats mitzuteilen.

Mindestlohn

steigt zum 1. Januar 2025 auf 12,82 Euro brutto in der Stunde.

Minijob-Grenze von 538 Euro auf 556 Euro brutto.

Unterhaltsaufwendungen

Ein Abzug von Unterhaltsaufwendungen wird bei Geldzuwendungen ab dem Veranlagungszeitraum 2025 nur noch bei Banküberweisungen anerkannt. Bisher wurden auch andere Zahlungswege zugelassen (z. B. Mitnahme von Bargeld bei Familienheimfahrten).

Bei Pflege- und Betreuungsleistungen

setzt die Steuerermäßigung künftig (wie bei haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen) den Erhalt einer Rechnung und die unbare Zahlung an den Leistungserbringer voraus.

Allgemeine Änderungen

Anhebung des Grundfreibetrags auf 12.096 € zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums sowie Kinderfreibetrag auf 3.336 € pro Elternteil

Kindergeld von 250 € zum 1.1.2025 um 5 € auf 255 € pro Kind und Monat erhöht.

80 % der Aufwendungen für Kinderbetreuung nunmehr höchstens 4.800 € je Kind, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten körperlichen, geistigen oder

seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten. Dabei sind Aufwendungen für Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie für sportliche und andere Freizeitbetätigungen nicht abziehbar

Der Erbfallkosten-Pauschbetrag von 10.300 € wird auf 15.000 € angehoben. Dadurch wird es in weniger Fällen erforderlich, erbfallbedingte Kosten – wie z. B. Beerdigungskosten – einzeln nachzuweisen.

Reform Kleinunternehmerregelung

Formale Umstellung, indem an Stelle der bisherigen „Nichterhebung“ der Umsatzsteuer eine (ebenfalls den Vorsteuerabzug ausschließende) „Steuerbefreiung“ tritt. Voraussetzung dafür ist, dass der inländische Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 25.000 € nicht überschritten hat und im laufenden Jahr 100.000 € nicht überschreitet. Der Gesamtumsatz ermittelt sich dabei immer nach dem vereinbarten Entgelten und ist eine Netto-Größe (ohne Hinzurechnung einer Umsatzsteuer).

Damit im Inland ansässige Unternehmer die Steuerbefreiung in einem anderen Mitgliedstaat in Anspruch nehmen können, wird mit § 19a UStG ein besonderes Meldeverfahren eingeführt. Zuständig dafür ist das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt).

Eine sehr gute Nachricht gibt es für Kleinunternehmer in Sachen E-Rechnung: diese müssen keine elektronischen Rechnungen ausstellen; § 34a UStDV. Kleinunternehmer müssen aber E-Rechnungen empfangen und weiterverarbeiten können

Bekanntgabefiktion

Wegen der Verlängerung der Laufzeitvorgaben durch das „Postrechtsmodernisierungsgesetz“ wird die bisherige gesetzliche Vermutung angepasst. Ab dem 1.1.2025 wird auf vier Kalendertage nach Aufgabe zur Post abgestellt. Dies gilt gleichermaßen bei elektronischer Zustellung bzw. Bereitstellung zum Abruf.

Kürzung des Grundbesitzes bei der Gewerbesteuer

Anstelle der bisher einheitswertbasierten Kürzung wird ab 2025 auf die im Erhebungszeitraum als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für den zum Betriebsvermögen des Unternehmers gehörenden Grundbesitz abgestellt

Pflicht zur Übermittlung von Unterlagen mit der E-Bilanz

Bislang muss der Inhalt der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an das Finanzamt übermittelt werden. Künftig gilt dies auch für unverdichtete Kontennachweise, den Anlagespiegel und das zugrundeliegende Anlagenverzeichnis sowie ggf. für den Lagebericht, den Prüfungsbericht und das Verzeichnis über die abweichende Ausübung steuerlicher Wahlrechte. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2024 beginnen.

Einführung der Wirtschafts-Identifikationsnummer

Bis zur erstmaligen Bereitstellung eines maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) zur Wirtschafts-Identifikationsnummer reicht bei wirtschaftlich Tätigen die Steuernummer zur Identifizierung. Das MAV wird nach Auskunft der Finanzverwaltung voraussichtlich nicht vor 2026 bereitstehen